

**Demnach bey der in Druck gegebenen Wacht-Ordnung ... : [Decretum den 19. Julii 1675]**

[S.l.], [1675]

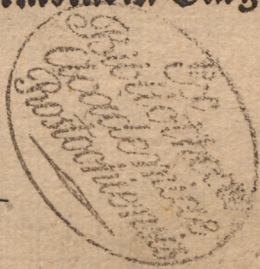
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742528987>

Druck Freier  Zugang





**E**innach bey der in Dru  
gegebenen Wacht-Ordnung i  
ehrliche Bürgerſchafft eri  
nert / daß ihre Pflicht zu Be  
ſetzung der innern Werke ſich al  
lein erſtrecke / welches ſie nicht allein beſtendig  
hergebracht ſondern auch allemahl bey bedungen  
und noch bey Projectirung dieſer Wacht-Ord  
nung erinnert hätten / daherſo begehret ſo thanes  
ihr monitum vorgemelten Wacht-Ordnung  
anno 1708 beyzufügen. Ob nun wohl E. E. Rath  
dieſes ganz außer zweiffel / und daherſo über  
flüßig zu ſeyn erachtet / es ſpecifice bey der  
Wacht-Ordnung zu beregen oder abſonderliche  
declaration davon zuertheilen / zumahl / ſich  
keinmande finden wird der dieſes in Zweifel  
ziehen ſolte / weil aber dennoch die ehrliche  
Bürgerſchafft darauf urgiret / ſo erkläret E. E.  
Rath Krafft dieſes / die im Druck gegebene  
Wacht-Ordnung dahin / daß es gar die Mei  
nung nicht habe der ehrlichen Bürgerſchafft  
etwas



Mk - 1309.8 (2<sup>51</sup>)



was Neues oder ungewohntes auffzuladen/  
sondern / daß die Ordnung in allen ihren  
Puncten und Claufulen sich weiter nicht als auf  
die innersten Werke dero Corpus de guardien  
und dero Buden erstreckt / wes fals denn die-  
ses Decretum auf der ehrliebenden Bürger-  
schafft Begehren der Wacht, Ordnung bey-  
gedruckt werden soll. Decretum den 19.  
Julii 1675.

Joachimus Kinkwicht/  
Secretar.









